



Bund der
Historischen
Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.

Für Glaube, Sitte und Heimat

**Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Nachweis über die vorübergehende Berechtigung zum erlaubnisfreien Erwerb und Besitz von Waffen und Munition

(gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 2 Nr. 1 WaffG, Beleg gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1f WaffG)

1. Angaben zur Bruderschaft / zur verantwortlichen Person laut Vereins-WBK

Bruderschaft:		Ordnungs-Nr.:	
Name, Vorname(n):			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			

2. Angaben zum Mitglied / Beauftragten der schießsportlichen Vereinigung

Name, Vorname(n):			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			

3. Angaben zur Vereins-WBK

Behörde:		WBK-Nr.:	
----------	--	----------	--

4. Angaben zur Waffe / Munition

Hersteller / Modell:		Serien-Nr.:	
Kaliber:		Lfd Nr. WBK:	
<input type="checkbox"/> Es wurde auch Munition überlassen			
Hersteller / Sorte:		Anzahl:	

5. Erklärung

Die unter Punkt 2 genannte Person ist als Mitglied / Beauftragter im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3b für die unter Punkt 1 genannte schießsportliche Vereinigung aktiv. In dieser Eigenschaft hat die unter Punkt 2 genannte Person die unter Punkt 4 aufgeführte Waffe (ggf. auch Munition) erworben und verpflichtet sich, die Waffe nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit zu transportieren sowie den Besitz lediglich auf zugelassenen Schießstätten gemäß § 27 Abs. 1 WaffG auszuüben. Darüber hinaus gelten die unter Punkt 6 aufgeführten Weisungen.

6. Weisungen des Berechtigten über den Besitz der Waffe

Zweck:	<input type="checkbox"/> sportliches Übungsschießen in:		
	<input type="checkbox"/> Teilnahme am Wettkampf in:		
		am:	

Die Waffe / Munition darf nicht an Dritte überlassen werden.

Außer auf zugelassenen Schießstätten vorübergehend zu Schießen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG

Der Erwerber verpflichtet sich, die Schusswaffe sorgsam zu behandeln. Treten während der Überlassung Mängel an einer Waffe oder dem Zubehör auf, so hat der Erwerber den Überlasser unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ggf. unverbrauchte Munition muss an den Überlasser zurückgegeben werden. Dieses Dokument ist im Umgang mit der unter Punkt 4 aufgeführten Waffe / Munition mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen sowie zur Prüfung auszuhändigen.

Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Unterschrift Mitglied / Beauftragter

7. Anlagen

Kopie der Vereins-WBK



Bund der
Historischen
Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.

Für Glaube, Sitte und Heimat

**Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Beleg für die Bruderschaft über die vorübergehende Überlassung von Waffen und Munition

(gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3b und Abs. 2 Nr. 1 WaffG)

1. Angaben zum Mitglied / Beauftragten der schießsportlichen Vereinigung

Name, Vorname(n):	
Straße, Hausnr.:	
PLZ, Ort:	

2. Angaben zur Bruderschaft / zur verantwortlichen Person laut Vereins-WBK

Bruderschaft:		Ordnungs-Nr.:	
Name, Vorname(n):			
Straße, Hausnr.:			
PLZ, Ort:			

3. Angaben zur Vereins-WBK

Behörde:		WBK-Nr.:	
----------	--	----------	--

4. Angaben zur Waffe / Munition

Hersteller / Modell:		Serien-Nr.:	
Kaliber:		Lfd Nr. WBK:	
<input type="checkbox"/> Es wurde auch Munition überlassen			
Hersteller / Sorte:		Anzahl:	

5. Weisungen des Berechtigten über den Besitz der Waffe

Zweck:	<input type="checkbox"/> sportliches Übungsschießen in:		
	<input type="checkbox"/> Teilnahme am Wettkampf in:		
		am:	
Die Waffe / Munition darf nicht an Dritte überlassen werden.			
<input type="checkbox"/> Außer auf zugelassenen Schießstätten vorübergehend zu Schießen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG			

Datum

Unterschrift Mitglied / Beauftragter

6. Anlagen

Kopie der Vereins-WBK wurde ausgehändigt

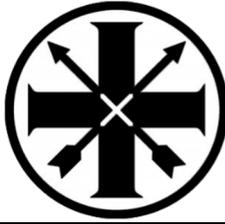
Rückgabe

7. Rückgabe der Waffe / Munition

<input type="checkbox"/> Die Waffe wurde zurückgegeben	<input type="checkbox"/> Es wurde keine Munition zurückgegeben	
<input type="checkbox"/> Die restliche Munition wurde zurückgegeben:	Anzahl Patronen:	

Datum

Unterschrift verantwortliche Person



Bund der
Historischen
Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.

Für Glaube, Sitte und Heimat

**Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V.**

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

Merkblatt zum Transport von Waffen

Was ist beim Transport von Schusswaffen zu beachten?

Wer Schusswaffen von einem Ort zu einem anderen befördern will (z.B. von der eigenen Wohnung zu einem Büchsenmacher), muss folgende, wesentliche Dinge beachten:

- **Grundsätzliches**

Das Waffengesetz unterscheidet verschiedene Umgangsformen im Zusammenhang mit Waffen, so z.B. den Erwerb, den Besitz, das Schießen und auch das Führen. Der Transport einer Waffe ist grundsätzlich als **Führen** im waffenrechtlichen Sinne zu sehen. Das Führen einer erlaubnispflichtigen Waffe wiederum setzt zunächst eine Erwerbs- und Besitzerlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte voraus.

- **Führen von Waffen**

Nach dem Waffenrecht führt jemand eine Waffe, wenn er die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Für das Führen von Waffen ist regelmäßig eine separate Erlaubnis, der sogenannte Waffenschein, erforderlich. Die Erteilung eines Waffenscheins kommt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht (z.B. bei gefährdeten Personen, bei Bewachungsunternehmen und Bewachungspersonal).

- **Erlaubnisfreies Führen (Waffentransport)**

Ein Waffentransport ist jedoch dann erlaubnisfrei, wenn:

- die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert wird
und
- sofern er zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Eine Waffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, dem in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einem bei Militär und Polizei üblichen Holster getragen oder im geschlossenen Handschuhfach des PKWs mitgeführt wird.

Die Waffe gilt allerdings als **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem verschlossenen Aktenkoffer oder einem verschlossenen Futteral mitgeführt wird. Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffs „nicht zugriffsbereit“ ist demnach, dass man an die Waffe nur durch die Überwindung einer Sicherheitseinrichtung, z.B. ein Vorhänge- oder Zahlenschloss, gelangen kann. Mitgeführte Munition für die beförderten Waffen ist in entsprechender Weise getrennt von den Waffen - und nicht bereits in ein Magazin eingefügt - zu transportieren. Die Art des Beförderungsmittels ist dabei unerheblich (zu Fuß, per Fahrrad, mit dem Motorrad, im KFZ).

Der Transport zu einem **vom Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit** ist dann zu bejahen, wenn der Zweck des Waffenbesitzes auch die Beförderung rechtfertigt.

Dies ist bei folgenden Beispielen gegeben:

- bei Jägern auf dem Weg von ihrer Wohnung in das eigene Jagdrevier
- bei Waffenbesitzern, die ihre Waffe zur Reparatur zum Büchsenmacher bringen
- bei Sportschützen auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schießstätte
- Beförderung einer Signalwaffe zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen

In der Folge dieser Überlegungen ist es somit **nicht gestattet**, eine Waffe außerhalb des Bedürfniszwecks (z.B. auf eine Ausflugsfahrt, zum Einkaufen) oder gar ständig im Kofferraum eines PKWs mitzuführen, auch wenn diese nicht geladen und nicht zugriffsbereit ist.

Wer eine Waffe ohne Waffenschein über die zuvor beschriebene Ausnahmeregelung hinaus in der Öffentlichkeit mit sich führt oder befördert macht sich strafbar und riskiert die Einziehung der Waffe(n).

Waffentransport

Was wird transportiert?	Privatwaffe		Vereinswaffe	
Wer transportiert?	Druckluftwaffe	Feuerwaffe	Druckluftwaffe	Feuerwaffe
Minderjähriger	Nicht erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Nicht erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Nicht erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Nicht erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG
Volljähriger, kein Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	Erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Nicht erlaubt, § 12, Abs. 3, Nr. 2 WaffG	Erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Erlaubt, § 12, Abs. 3, Nr. 2 WaffG, Nachweis über die Berechtigung erforderlich
Volljähriger, Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	Erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Erlaubt, § 12, Abs. 1, Nr. 1 WaffG, Nachweis über die Berechtigung erforderlich	Erlaubt, § 2, Abs. 1 WaffG	Erlaubt, § 12, Abs. 1, Nr. 1 WaffG, Nachweis über die Berechtigung erforderlich